

## Bescheinigung zur Einkommensteuer

zur Vorlage bei Referat 703

### Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung über die steuerliche Erfassung

**anlässlich des Wechsels zur ständigen Ansässigkeit oder des Besitzes/Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit i. S. v. Artikel 38 Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen (WÜD) oder Artikel 71 Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen (WÜK)**

Angaben des Antragsstellers/ der Antragstellerin:

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

Wohnanschrift:

Familienstand:

Deutsche Staatsangehörigkeit / ständig ansässig seit:

Steueridentifikationsnummer:

Beim Auswärtigen Amt gemeldet als

- Arbeitnehmer/-in als Mitglied einer Mission/Vertretung
- Ehegatte/-in oder eingetragene/r Lebenspartner/-in
- sonstiges Familienmitglied

der Botschaft von \_\_\_\_\_<sup>1</sup>

des Konsulats oder Generalkonsulats von \_\_\_\_\_<sup>2</sup> in \_\_\_\_\_<sup>3</sup>

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift, ggf. des gesetzlichen Vertreters)

<sup>1</sup> Bitte den Staat einfügen

<sup>2</sup> Bitte den Staat einfügen

<sup>3</sup> Bitte den Standort einfügen

Rückseite nur vom zuständigen Finanzamt auszufüllen:

## **Bescheinigung über die einkommensteuerliche Erfassung**

Finanzamt, Anschrift

Steuernummer:

Bearbeiter/in:

Durchwahl:

Zur Vorlage beim Auswärtigen Amt, Referat 703, wird bestätigt, dass

Herr/Frau \_\_\_\_\_

mit Wohnsitz in \_\_\_\_\_

ertragsteuerlich erfasst ist.<sup>4</sup>

Im Auftrag

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Stempel und Unterschrift)

<sup>4</sup> Mitgliedern diplomatischer und konsularischer Vertretungen, die Angehörige des Empfangsstaats sind oder in demselben ständig ansässig sind, stehen nach Art. 38 WÜD bzw. Art. 71 WÜK Vorrechte und Immunitäten nur in dem vom Empfangsstaat zugelassenen Umfang zu. Diesem Personenkreis bleibt die Amtshandlungsimmunität gemäß Art. 38 WÜD und Art. 71 WÜK, so dass die Ausübung der Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt wird. Allerdings genießen sie z.B. keine Befreiung von Zöllen, Steuern und Sozialabgaben. § 3 Nr. 29 EStG bleibt unberührt.

**Mehr Informationen unter:** <https://protokoll.diplo.de/protokoll-richtlinien-de/protokollrichtlinien>  
**Kontaktmöglichkeit:** [703@zentrale.auswaertiges-amt.de](mailto:703@zentrale.auswaertiges-amt.de)